

Anlage 1

zur Vereinbarung über die Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Versorgungssituation von Brustkrebs-Patientinnen

Strukturqualität der Ärzte gemäß § 3 Absatz 2

1. Ärzte nach § 3 Absatz 2 müssen nachfolgende Qualifikationen erfüllen und gegenüber der KVWL nachweisen:
 - Zulassung als Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie
 - ein Fortbildungscurriculum „Brustkrebs“ oder Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 12 Punkten und die regelmäßige - mindestens einmal jährliche - Teilnahme an Qualitätszirkeln oder Fortbildungsveranstaltungen. Die Inhalte dieses Curriculums werden von den Vertragspartnern definiert und sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:
 - Epidemiologische Daten zum Mammakarzinom,
 - Diagnostik,
 - Histologische Befunde und deren Bedeutung,
 - Prognosefaktoren,
 - Operative Techniken,
 - Systemische Therapie,
 - Strahlentherapie,
 - Schmerztherapie, alternative Verfahren, supportive Therapie,
 - Aufklärungsgespräch/Patientinnenberatung/Psychologische Betreuung,
 - Nachsorge/Rehabilitative Maßnahmen.
2. Soweit ein Arzt nach § 3 Absatz 2 die vorgenannten Strukturvoraussetzungen im Hinblick auf ein Curriculum „Brustkrebs“ zum Zeitpunkt des Antrages auf Teilnahme und Abrechnungsgenehmigung bei der KVWL noch nicht, bzw. nicht vollständig erfüllt, verpflichtet er sich mit Antragstellung, diese Strukturvoraussetzungen innerhalb von 12 Monaten vollständig zu erfüllen.
3. Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.